

# Sparen ist eine gute Einnahme

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

„*Magnum vectigal est parsimonia*“ (Sparen ist eine gute Einnahme) – wusste schon *Marcus Tullius Cicero*. Sicherlich gab es im Imperium Romanum noch kein Sparbuch. Beides kann aber wohl unter den Begriff „antik“ gefasst werden: *Cicero* im epochalen Sinne, das Sparbuch eher im emotionalen solchen. Im insolvenzrechtlichen Sinne kann man sich dann doch eher auf das Sparbuch konzentrieren, jedenfalls wenn es einem einmal begegnet. In der Tat, häufig kommt dies nicht mehr vor; jedenfalls aber ist es wahrscheinlicher, als sich mit römischen Zitaten beschäftigen zu müssen. Der Beitrag fokussiert daher auf eben diese Frage, wie ein Sparbuch insolvenzrechtlich zu behandeln ist, auch wenn historische Betrachtungen unter dem Lerneffekt mindestens ebenso interessant sind.

## 1. Das Sparbuch

Ein Sparbuch ist eine Form der Kapitalanlage, wenn auch mit geringer Rendite. Das Sparbuch weist Einzahlungen, Auszahlungen und Zinsgutschriften aus. Mit der „Geldanlage Sparbuch“ gibt der Sparer, nehmen wir in unserem Kontext an, dies sei der Schuldner, der Bank/Sparkasse ein Darlehen. Daraus resultiert eine „Darlehensforderung“ im Sinne des § 488 BGB: durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber (hier: Insolvenzschuldner) verpflichtet, dem Darlehensnehmer (hier: Bank/Sparkasse) einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer (hier: Bank/Sparkasse) ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen, § 488 Abs. 1 S. 2 BGB.<sup>1</sup>

Wer Inhaber dieses Darlehensrückzahlungsanspruchs ist, hängt davon ab, wer gemäß der Vereinbarung mit der Bank oder Sparkasse Kontoinhaber werden sollte.<sup>2</sup> Kontoinhaber eines „Sparkontos“ ist derjenige, der nach dem erkennbaren Willen des das Konto eröffnenden Kunden Gläubiger der Bank werden soll.<sup>3</sup> Ein wesentliches Indiz kann

dabei sein, wer das Sparbuch in Besitz nimmt<sup>4</sup>, denn gemäß § 808 BGB wird die Sparkasse durch die Leistung an den Inhaber des Sparbuchs auf jeden Fall dem Berechtigten gegenüber frei. Ein Sparbuch ist ein qualifiziertes Legitimationspapier i. S. d. § 808 BGB. *Qualifizierte Legitimationspapiere* sind Urkunden, bei denen der Schuldner zwar ebenfalls an jeden Inhaber leisten kann, aber nur gegen Aushändigung oder Vorlage der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist (vgl. § 808 BGB).



**Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M.** ist Leiterin des StIWi Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

## 2. Pfändbarkeit und Insolvenzbeschluss

Der Vermögenswert, um den es geht, ist die Forderung gegen die Bank oder Sparkasse, nicht das Sparbuch (dieses ist „lediglich“ das qualifizierte Legitimationspapier). Die Forderung auf Auszahlung des „Sparguthabens“ (rechtlich: der Darlehensrückzahlungsanspruch, s.o.) ist pfändbar (§§ 829, 835 ZPO) und unterliegt damit dem Insolvenzbeschluss (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO). Der Insolvenzverwalter ist daher befugt (und verpflichtet), diese Forderung einzuziehen (§ 80 Abs. 1 InsO).

Eine Auszahlung wird die Bank/Sparkasse aber aufgrund des „verbrieften“ Rechts nur nach Vorlage des Sparbuchs vornehmen. Der Schuldner ist zur Herausgabe des Sparbuches verpflichtet (§ 4 S. 1 InsO i.V.m. § 836 Abs. 3 S. 1 ZPO). In der Einzelzwangsvollstreckung kann der Gläubiger die Herausgabe des Sparbuches im Wege der Hilfspfändung

<sup>1</sup> BGH v. 24.4.1975 – III ZR 147/72

<sup>2</sup> BGH v. 18.1.2005 – X ZR 264/02; BGH v. 2.2.1994 – IV ZR 51/93

<sup>3</sup> BGH v. 17.7.2019 – XII ZB 425/18 im Anschluss an BGH v. 25.4.2005 – II ZR 103/03 und BGH v. 2.2.1994 – IV ZR 51/93

<sup>4</sup> BGH v. 17.7.2019 – XII ZB 425/18; BGH v. 18.1.2005 – X ZR 264/02; BGH v. 29.4.1970 – VIII ZR 49/69

durch den Gerichtsvollzieher durchsetzen (§§ 836 Abs. 3 S. 1, 883 ZPO).

Im Insolvenzverfahren ist der Schuldner ebenfalls zur Herausgabe verpflichtet; kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann nach hiesigem Dafürhalten die Herausgabe(hilfs)vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses gem. § 148 Abs. 2 S. 1 InsO initiiert werden.

Gem. § 148 Abs. 2 S. 1 InsO kann der Insolvenzverwalter auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe der Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen. Der Begriff der „Sachen“ ist grundsätzlich im systematischen Kontext zu § 148 Abs. 1 InsO zu verstehen. § 148 Abs. 1 InsO beschreibt die Pflicht des Insolvenzverwalters, nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen. Der Begriff der „Sache“ im Sinne des § 148 Abs. 2 S. 1 InsO bezieht sich demnach primär auf das massezugehörige Vermögen (§§ 35 Abs. 1, 36 InsO), demnach vorliegend auf die Forderung (Darlehensrückzahlungsanspruch [=„Sparguthaben“]). Diese Wertung stützt eine Entscheidung des BGH vom 21.7.2022<sup>1</sup>: „[...] § 148 Abs. 2 S. 1 InsO bezieht sich ausdrücklich auf die Herausgabe von Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden. Die **Bestimmung knüpft systematisch daran, dass der Insolvenzverwalter gemäß § 148 Abs. 1 InsO das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen** in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat. § 148 Abs. 2 InsO soll dem Insolvenzverwalter ermöglichen, auch Besitz an solchen Sachen zu erlangen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, ohne hierzu einen gesonderten Vollstreckungstitel erwirken zu müssen. Die gesetzgeberische Wertung betrifft allein die Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen (vgl. BT-Drucks. 12/2443, S. 170 f; BT-Drucks. 12/7302, S. 174, jeweils zu § 167). [...] Die Regelung bezieht sich daher auf die Inbesitznahme des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens. [...]“

Angesichts dessen, dass das Sparguthaben als qualifizierte Legitimationspapier aber als Urkunde im Sinne des § 836 Abs. 3 S. 1 ZPO anzusehen ist, deren

Herausgabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden kann (§ 836 Abs. 3 S. 5 InsO), ist die Herausgabevollstreckung im Insolvenzverfahren nach § 148 Abs. 2 S. 1 InsO mit dem Ziel der Besitzverschaffung durch den Insolvenzverwalter nicht nur in Bezug auf die originären Vermögenswerte, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, möglich, sondern muss sich auch auf Urkunden beziehen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, deren Besitz für den Insolvenzverwalter aber für die Realisierung einer Forderung, die dem Insolvenzbeschluss unterliegt, zwingend erforderlich ist.

### 3. Pfändungsschutz

Hinsichtlich des „Sparguthabens“ (Darlehensrückzahlungsanspruchs) existiert kein Pfändungsschutz. Insbesondere kann sich der Schuldner nicht auf die Pfändungsschutzregelungen der §§ 850k f, 899 ff. ZPO („P-Konto“) berufen. Bereits dem Wortlaut nach, ist der Pfändungsschutz insoweit beschränkt auf Zahlungskonten (vgl. § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO), diese im Sinne von „Girokonten“, also Konten in laufender Rechnung (Kontokorrentkonten).<sup>2</sup> „Sparkonten“ sind

**AGV Sachbearbeiter Online Stammtisch**  
der Zeitschrift InsA

Jeden zweiten Dienstag eines Monats

kostenlose Teilnahme ohne Anmeldung

Behandlung & Erörterung aktueller Fragestellungen

[www.AGV-Seminare.de/tag/ASOS/](http://www.AGV-Seminare.de/tag/ASOS/)

AGV

<sup>1</sup> BGH v. 21.7.2022 – IX ZB 63/21

<sup>2</sup> BT-Drucks. 19/19850, S. 21

nicht für den laufenden Zahlungsverkehr bestimmt (§ 21 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 RechKredV).

Auch erstreckt sich der Pfändungsschutz zum Zahlungskonto („P-Konto“) nicht auf das „Sparguthaben“, welches aus dem unpfändbaren Betrag aus dem Zahlungskonto bespart wird (oder – noch früher im Ansatz – aus dem unpfändbaren Einkommen stammt). Pfändungsschutz bezieht sich stets auf den betreffenden Vermögenswert, niemals aber auf aus diesem Vermögenswert abgeleitete Surrogate (es gibt keine negative Surrogation<sup>1</sup>, also keine Fortsetzung von Pfändungsschutz auf andere („Ersatz“)-Vermögenswerte).

## 4. Sparen im Restschuldbefreiungsverfahren

Im Restschuldbefreiungsverfahren hat der Treuhänder ein originäres Einzugsrecht in Bezug auf das gem. § 287 Abs. 2 InsO abgetretene pfändbare Einkommen. Von der Abtretungserklärung ist demnach die Forderung gegen den Arbeitgeber oder Leistungsträger oder Dienstherrn erfasst („Einkommensanspruch“), nicht aber andere Forderungen, demnach auch keine Forderungen gegen Banken/Sparkassen (also u.a. auch nicht das „Sparguthaben“).

Gem. § 295 S. 1 Nr. 2 InsO obliegt es den Schuldner, Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben, ausgenommen gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert. Auch hierunter ist eine Forderung gegen eine Bank/Sparkasse (u.a. das „Sparguthaben“) nicht zu fassen.

## 5. Fazit

1. Beim „Sparbuch“ ist der insolvenzbeschlagene Vermögenswert ein Darlehensrückzahlungsanspruch gegen die Bank/Sparkasse.
2. Das Sparbuch selbst ist ein qualifiziertes Legitimationspapier, welches zur „Auszahlung des Sparguthabens“ benötigt wird.

3. Der Schuldner hat das Sparbuch an den Insolvenzverwalter herauszugeben.
4. Auf Pfändungsschutz in Bezug auf „das Sparguthaben“ kann sich der Schuldner nicht berufen.
5. Im Restschuldbefreiungsverfahren ist „das Sparguthaben“ nicht zur Gläubigerbefriedigung im Insolvenzverfahren einzusetzen.

## Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

### Darf's ein Nachschlag sein? –

#### Nachtragsverteilung und Nachtragsvergütung

am 28.10.2025, online bei AGV Seminare

### Eröffnungsgutachten – Aller Anfang ist optimal!

am 5.11.2025, online bei AGV Seminare

### Betriebsfortführung in der vorläufigen

#### Insolvenzverwaltung – Wer darf unter welchen

#### Voraussetzungen Zahlungen leisten?

am 17.11.2025, online bei AGV Seminare

### Lebensversicherung, Riesterrente & Co. –

#### Altersvorsorgeprodukte in Zwangsvollstreckung und Insolvenz

am 18.11.2025, online bei AGV Seminare

### Die Vergütung des Insolvenzverwalters bei einer Betriebsfortführung & Schlaglichter des Vergütungsrechts

am 26.11.2025, online bei AGV Seminare

### FAQ Freigabe – Welche DOs & DON'Ts sind eigentlich vom Insolvenzverwalter zu erledigen?

am 8.12.2025, online bei AGV Seminare

### Schlussbericht – Anforderungen an den Schlussbericht aus Sicht des Schlussrechnungsprüfers

am 9.12.2025, online bei AGV Seminare

### InsO-Jahresrückblick: Was war 2025 in den Verfahren natürlicher Personen wichtig?

am 11.12.2025, online bei AGV Seminare

<sup>1</sup> BGH v. 11.4.2013 – IX ZB 170/11; BGH v. 26.9.2013 – IX ZB 247/11; BGH v. 10.8.2022 – VII ZB 5/22